

Gundelfinger Einkaufsschecks

Steuerfreie Zuwendung an den Arbeitnehmer - mehr netto vom brutto

- Von der Entgeltoptimierung profitieren Arbeitgeber und Arbeitnehmer -

In vielen Unternehmen gehört es zur betrieblichen Praxis, eine Gehaltserhöhung auszusprechen, um einem Mitarbeiter Wertschätzung zu zeigen. Allerdings ist das nicht unbedingt sinnvoll. Schließlich kommt davon nach Steuern und Sozialabgaben nur wenig auf dem Gehaltskonto an und dem Unternehmen entstehen zusätzlich höhere Lohnnebenkosten.

Mit der Nettolohnoptimierung belohnen Sie Leistungen deutlicher und kostengünstiger zugleich.

Die Nettolohnoptimierung, auch Entgeltoptimierung genannt, ist eine Option, Arbeitnehmern mehr Nettogehalt zu verschaffen, ohne das Bruttogehalt zu erhöhen. Dazu nutzen Sie als Arbeitgeber steuerliche Regelungen, die Ihnen erlauben, Zuschüsse zu zahlen.

Wie funktioniert die Nettolohnoptimierung?

Steuerfreie oder steuerlich begünstigte Arbeitgeberzuschüsse sind die Grundlage, um die Möglichkeiten der Entgeltoptimierung zu nutzen. Statt einem Mitarbeiter (ausschließlich) das Bruttogehalt zu erhöhen, gewähren Sie ihm (auch) steuer- und sozialabgabenfreie Zuschüsse, um das Nettogehalt zu steigern.

Der Vorteil liegt auf der Hand - Dieser Teil des Einkommens ist für den Mitarbeiter steuer- und sozialabgabenfrei oder zumindest stark begünstigt. Das Unternehmen spart ebenfalls, da keine Lohnnebenkosten anfallen und die Aufwendungen häufig als Betriebsausgabe geltend gemacht werden können. Mit Maßnahmen der Entgeltoptimierung binden Sie Mitarbeiter an das Unternehmen und erhöhen die Attraktivität für potenzielle Bewerber.

Bei der Entgeltoptimierung sind die Bausteine immer als freiwillige Zusatzleistung und nicht als Gehaltsbestandteil zu verstehen. Fällt eine Leistung weg, darf sich das Gehalt nicht automatisch erhöhen - sonst entfallen die Begünstigungen bei Steuern und Sozialabgaben.

Vorteile der Nettolohnoptimierung:

- Sie steigert die Motivation der Mitarbeiter

- Die Mitarbeiterbindung wächst
- Die Attraktivität des Unternehmens nimmt zu
- Steuern- und Sozialabgaben werden gespart
- Lohnnebenkosten steigen nicht
- Aufwendungen sind Betriebsausgaben

Unternehmen stehen zur Nettolohnoptimierung viele Bausteine zur Verfügung - ein attraktiver Baustein wären hier die „Gundelfinger Einkaufsschecks“.

Diese „Gundelfinger Einkaufsschecks“ stellen für den Arbeitnehmer einen steuer- und sozialversicherungsfreien Sachbezug dar - dieser ist bis zu einem Betrag von 50,00 Euro im Monat steuer- und sozialversicherungsfrei. Der Arbeitgeber stellt diesen in der Lohnabrechnung des Arbeitnehmers als Sachbezug dar und muss dies im Lohnkonto dokumentieren.

Statt einer Lohnerhöhung erhält der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber jeden Monat einen „Gundelfinger Einkaufsscheck“ - ausgestellt bis zu einer maximalen Höhe von 50,00 Euro - den der Arbeitnehmer in einem beliebigen Geschäft in Gundelfingen gegen Ware oder Dienstleistung einlösen kann (eine Barauszahlung ist nicht möglich da sonst Barlohn vorliegt und dieser komplett versteuert werden muss).

Zu beachten ist hier nur der Zufluss des Gutscheins. Kurz erklärt:

Der Zufluss des Gutscheins, der bei einem Dritten einzulösen ist (Dritter ist hier nicht der Arbeitgeber) erfolgt mit „Hingabe des Gutscheins“, weil der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt einen Rechtsanspruch gegenüber dem Dritten erhält. Ist der Gutschein beim Arbeitgeber einzulösen, fließt der Gutschein erst mit Einlösung des Gutscheins zu.

Dieser Betrag in Höhe von 50,00 Euro darf nicht überschritten werden da sonst die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit nicht mehr greift.

Die „Gundelfinger Einkaufsschecks“ erfüllen die Kriterien des Zahlungsdienststeuergesetzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG) - Grundvoraussetzung.

ZAG kurz und einfach erklärt - es muss ein begrenzter Akzeptanzpartnernetzwerk bzw. eine begrenzte Palette von Waren oder Dienstleistungen vorhanden sein - dies ist gegeben!

Gutscheine, die die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG nicht erfüllen, stellen Barlohn dar.

Die „Gundelfinger Einkaufsschecks“ stellen somit einen attraktiven Pluspunkt dar um dem Arbeitnehmer eine steuerfreie Zuwendung zukommen zu lassen und somit mehr Netto vom

Brutto zu erhalten.